



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der

35. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 29.08.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 183. Sitzung des Präsidiums am 20.09.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013 vom 04.04.2013, S. 439

Änderung beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 655

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit	5
§ 7	Bachelorarbeit	6
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	6
§ 9	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 170 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²Im Pflichtbereich, der 161 LP umfasst, müssen 40 LP in Einführungsmodulen, 50 LP in Vertiefungsmodulen, 30 LP in Bezugsmodulen und 36 LP in Sprachmodulen sowie 5 LP in einem Praktikum erbracht werden. ⁴Der Wahlpflichtbereich besteht aus mehreren Profilmodulen, von denen ein Modul im Umfang von 9 LP absolviert werden muss. ⁵Die abschließende Komponente des Studiums bildet die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.
- (3) ¹Der Verlauf des Studiums sieht folgendermaßen aus:

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./Anmerkung
	Praktikum		5	1	4.-6.	im Studium
	Summe		5			

A) Einführungsmodule						
IT-EM_IT_v1	Einführungsmodul: Einführung in das Studium der Islamischen Theologie	8	10	2	1.+2.	
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – ‘ulūm al-qur’ān	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die ḥadīth-Wissenschaften – ‘ulūm al-ḥadīth	4	6	2	1.+2.	

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
IT-EM_IR_v1	Einführungsmodule: Einführung in die Islamischen Rechtswissenschaften – <i>uṣūl al-fiqh</i> und <i>fiqh</i>	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_GI_v1	Einführungsmodule: Einführung in die Geschichte des Islam	4	6	2	1.+2.	
Summe		28	40			

B) Vertiefungsmodule

IT-VM_ST_v1	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – <i>kalām</i>	2	4	1	3.	IT-EM_GG
IT-VM_IG_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Ideengeschichte – <i>falsafa</i> , <i>aḥlāq</i> und <i>taṣawwuf</i>	4	10	2	4.+5.	IT-EM_GG
IT-VM_KE_v1	Vertiefungsmodul: Koranexegeese – <i>tafsīr</i>	2	4	1	3.	IT-EM_KW
IT-VM_HW_v1	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	2	4	1	4.	IT-EM_HW
IT-VM_IR_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>	2	4	1	5.	IT-EM_IR
IT-VM_IJ	Vertiefungsmodul: Islamische Jurisprudenz	4	10	2	3.+4.	IT-EM_IR
IT-VM_GI_v1	Vertiefungsmodul: Geschichte des Islam	4	10	2	4.+5.	
IT-VM_KI_v1	Vertiefungsmodul: Kultur und Zivilisation des Islam	2	4	1	3.	
Summe		22	50			

C) Bezugsmodule

IT-BM_RW_v1	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/ Religionspsychologie	4	6	1	3.	
IT-BM_MG	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	4	6	1	4.	
IT-BM_IS_v1	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	4	6	2	3.+4.	
IT-BM_RP_v1	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur	4	6	2	5.+6.	
IT-BM_PS	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands	4	6	1	6.	
Summe:		20	30			

D) Profilmodule (zu wählen ein Modul)

IT-PM_GG_v1	Profilmodul: Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	9	1	5.	IT-VM_ST_v1
IT-PM_KE_v1	Profilmodul: Koranexegeese – <i>tafsīr</i>	4	9	1	5.	IT-VM_KE_v1
IT-PM_HW_v1	Profilmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	4	9	1	5.	IT-VM_HW_v1
IT-PM_IR_v1	Profilmodul: Islamische Rechtstheorie – <i>uṣūl al-fiqh</i>	4	9	1	5.	IT-VM_IR_v1
IT-PM_IJ_v1	Profilmodul: Islamische Jurisprudenz – <i>fiqh</i>	4	9	1	5.	IT-VM_FI_v1 IT-VM_FM_v1
IT-PM_RP_v1	Profilmodul: Religions- und Gemeindepädagogik	4	9	1	5.	
Summe		4	9			

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
E) Sprachmodule						
IT-SM_AR1_v1	Sprachmodul: Arabisch I	8	10	1	1.	
IT-SM_AR2_v1	Sprachmodul: Arabisch II	8	10	1	2.	IT-SM_AR1_v1
IT-SM_AR3	Sprachmodul: Arabisch III	6	6	1	3.	IT-SM_AR2_v1
IT-SM_AR4	Sprachmodul: Arabisch IV	6	6	1	4.	IT-SM_AR3
IT-SM_AR5_v1	Sprachmodul: Arabisch V – Koranrezitation (<i>tağwīd, tilāwah, tahfīz</i>)	2	4	1	6.	IT-SM_AR2_v1
Summe		30	36			
Summe			10		6.	
Summe			10			
GESAMTSUMME		104	180			

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang 122 LP nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Islamische Theologie.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit liegt in der Regel bei 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Durchschnittsnote der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die Note der Bachelorarbeit aus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft.